

HINWEIS! BITTE BEACHTEN!

Bei der GmbH & Co. KG handelt es sich um eine Mischform aus juristischer Person und Personengesellschaft. Die Besonderheit besteht darin, dass persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft nicht eine natürliche Person, sondern eine GmbH ist, die mit ihrem Vermögen persönlich und unbeschränkt haftet. In der Regel werden der oder die Gesellschafter der GmbH zugleich Kommanditisten sein. Da die Gesellschafter einer GmbH nicht für die Verbindlichkeiten der GmbH haften und die Haftung der Kommanditisten sich auf die übernommene Haftenlage beschränkt, bedeutet dies, dass bei der GmbH & Co. KG keine natürliche Person unbeschränkt haftet. Für die praktische Handhabung ist wichtig, dass trotz des Zusammenschlusses zwei Unternehmen existieren, die jeweils getrennt steuerpflichtig und für die auch gesondert Bücher zu führen sind. Um eine einheitliche Willensbildung in beiden Gesellschaften sicherzustellen, sollten die Beteiligungsverhältnisse in beiden Gesellschaften möglichst identisch sein. Anders als der GmbH – Vertrag (notarielle Beurkundung) bedarf der Gesellschaftsvertrag der KG keiner besonderen Form. Es empfiehlt sich aber in jedem Fall, ihn schriftlich abzufassen. Eine notarielle Beurkundung des KG – Vertrages kann allerdings z. B. dann erforderlich werden, wenn ein Gesellschafter sich zur Einbringung eines Grundstücks verpflichtet. Handwerksrechtlich wird die GmbH & Co. KG wie eine juristische Person (GmbH) behandelt. Das bedeutet, dass für die Eintragung in die Handwerksrolle die Beschäftigung eines einschlägig qualifizierten Betriebsleiters als Arbeitnehmer ausreicht. Der Betriebsleiter muss also weder Geschäftsführer noch Gesellschafter sein. Sofern der Gesellschaftszweck der GmbH allein darin besteht, in der KG die Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters zu übernehmen und die Geschäfte der KG zu führen, sollte der Unternehmensgegenstand der GmbH auch entsprechend gefasst werden. Die KG muss in das Handelsregister des für den Sitz des Unternehmens zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Die Anmeldung ist von sämtlichen Gesellschaftern in öffentlich beglaubigter Form – Beglaubigung der Unterschriften durch einen Notar – zu bewirken. Gleiches gilt für Änderungen der Firma, des Sitzes der Gesellschaft, den Eintritt bzw. das Ausscheiden von Gesellschaftern, die Auflösung der Gesellschaft usw. Bezüglich der Gestaltung von Geschäftsbriefen gilt, dass auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, die Rechtsform (KG), der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden müssen (vgl. §§ 177 a, 125 a HGB).

Das folgende Muster ist nur als beispielhafte Orientierungs- und Formulierungshilfe zu verstehen. Die allgemeinen und zum Teil optionalen Formulierungen können betriebliche Gegebenheiten oder besondere Umstände des Einzelfalls nicht berücksichtigen und müssen daher auf Ihre konkreten Bedürfnisse angepasst werden. Insbesondere die Komplexität eines GmbH & Co. KG-Vertrages lässt individuelle steuerliche und anwaltliche Beratung dringend empfehlen.

Im Vorfeld unterstützen Sie aber auch gerne die Rechts- und Unternehmensberater der Handwerkskammer. Die Beratungen erfolgen unter Ausschluss jeglicher Haftung. Nutzen Sie das umfangreiche Serviceangebot!

Obwohl die Muster sorgfältig erstellt wurden, können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Hierfür und für etwaige hieraus resultierende Folgen kann der Westdeutsche Handwerkskammertag mit Ausnahme von Fällen des groben Verschuldens oder des Vorsatzes keine Haftung übernehmen.

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Gleichwohl gelten sämtliche Personenbezeichnungen für alle Geschlechter.

Westdeutscher Handwerkskammertag, Düsseldorf

GESELLSCHAFTSVERTRAG EINER GMBH & CO. KG

Die Gesellschafter

– GmbH mit Sitz in

wohnhaf in

wohnhaf in

**verbinden sich zu einer Kommanditgesellschaft
und schließen zu diesem Zweck den folgenden**

GESELLSCHAFTSVERTRAG.

§ 1 ZWECK DER GESELLSCHAFT

- (1) Die Gesellschafter gründen eine Kommanditgesellschaft.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen, insbesondere auch sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 2 FIRMA UND SITZ DER GESELLSCHAFT

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma GmbH & Co. KG.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist

§ 3 BEGINN, DAUER

- (1) Die Gesellschaft beginnt am . Im Außenverhältnis besteht die Gesellschaft ebenfalls ab diesem Zeitpunkt. Bis zur Eintragung im Handelsregister haben die Kommanditisten nur die Rechtsstellung von atypisch still beteiligten Gesellschaftern, für die die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend gelten.
- (2) Ihre Dauer ist unbestimmt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31.12.

§ 4 GESELLSCHAFTER / EINLAGEN

- (1) Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementärin) ist die _____ -GmbH.
Kommanditisten sind Gesellschafter _____ und _____.
- (2) Die _____ -GmbH als Komplementärin erbringt keine Einlage.

Der Kommanditist _____ erbringt folgende Einlage (in Euro):

Bareinlage in Höhe von _____

Sacheinlage (Einzelaufzählung
als Anlage) im Wert von _____

Sonstiges _____

Gesamt _____

Der Kommanditist _____ erbringt folgende Einlage (in Euro):

Bareinlage in Höhe von _____

Sacheinlage (Einzelaufzählung
als Anlage) im Wert von _____

Sonstiges _____

Gesamt _____

- 3) Dementsprechend betragen die Kapitalanteile:

■ Kommanditist _____ = _____ €

■ Kommanditist _____ = _____ €

Der Anteil eines Gesellschafters am Festkapital der Gesellschaft ist auf einem unveränderten Kapitalkonto I zu verbuchen, das für jeden Gesellschafter einzurichten ist.

- (4) Die in das Handelsregister einzutragenden Haftsummen der Kommanditisten entsprechen ihrem Festkapitalanteil.

§ 5 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet. Sie kann im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis alle Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen. Sie hat

die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu führen. Sie und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (2) Bei Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Dies gilt insbesondere für die nachfolgenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken und an grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Eingehen von Verbindlichkeiten, die im Einzelfall einen Betrag von € übersteigen;
 - c)

§ 6 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN, GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE, STIMMRECHT

- (1) Die Gesellschafter entscheiden über die ihnen nach Gesetz oder Gesellschaftervertrag zugewiesenen Angelegenheiten durch Beschlüsse, die in Gesellschafterversammlungen gefasst werden.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin einberufen und geleitet. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Zu einer Gesellschafterversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Stimmen alle Gesellschafter zu, können Beschlüsse auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung mündlich oder schriftlich gefasst werden. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, gleichwohl ob sie in förmlicher Versammlung oder im Umlaufverfahren gefasst worden sind, ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Komplementär zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern schriftlich zu übersenden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn % des Festkapitals anwesend ist. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so hat der Komplementär innerhalb von vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf den Prozentsatz des anwesenden Festkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Schreiben Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vor, werden die Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je € des Kapitalkontos I gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Komplementär-GmbH ist vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (6) Der Zustimmung von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrags, soweit nicht für einzelne Bestimmungen ausdrücklich etwas anderes geregelt ist,
 - b) Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Aufnahme eines Gesellschafters, insb. eines neuen Gesellschafters nach Kündigung oder Tod eines bestehenden Gesellschafters,
 - d)
- (7) Soweit Änderungsbeschlüsse den Kernbereich des Gesellschaftsverhältnisses betreffen oder in besondere Rechte eines Gesellschafters eingreifen, bedürfen sie der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters.

- (8) Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, können nur innerhalb von zwei Monaten seit Beschlussfassung – wenn diese im Um-laufverfahren erfolgt ist, seit Zugang der schriftlichen Mitteilung – durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.
- (9) Jeder Kommanditist ist berechtigt, eine Ausfertigung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu prüfen. Er kann auf seine Kosten einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten bei der Wahrnehmung dieser Rechte hinzuziehen oder allein damit beauftragen.

§ 7 GESCHÄFTSFÜHRERVERGÜTUNG, AUFWENDUNGSERSATZ

- (1) Die Komplementärin erhält für ihre Tätigkeit – unabhängig davon, ob ein Gewinn erzielt worden ist – eine Vergütung, deren Höhe von der Gesellschaftsversammlung festgesetzt und dem Umfang der Tätigkeit entsprechend angepasst wird.
- (2) Zusätzlich erhält sie für die Übernahme der persönlichen Haftung für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft eine Entschädigung i.H.v. % des Stammkapitals, das die Komplementärin zu Beginn des Geschäftsjahres aufweist. Die Summe ist jeweils zahlbar zum .
- (3) Die Komplementärin kann von der Gesellschaft sämtliche ihr für die Geschäftsführung im Interesse der Gesellschaft entstandenen Ausgaben und Aufwendungen erstattet verlangen. Als Ausgaben und Aufwendungen gelten insbesondere:
 - a) Wenn die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, alle betrieblichen Ausgaben und Aufwendungen der Komplementärin, einschließlich der Bezüge ihrer Geschäftsführer, oder
 - b) wenn die Komplementärin auch noch andere Tätigkeiten ausübt, der Teil ihrer Ausgabe und Aufwendungen, der auf die betriebliche Tätigkeit für die Gesellschaft entfällt.
- (4) Die Komplementärin hat über ihre Ausgaben und Aufwendungen Rechnungen vorzulegen. Auf Verlangen der Komplementärin hat die Gesellschaft einen angemessenen Vorschuss zu leisten.

§ 8 WETTBEWERB UND TÄTIGE MITARBEIT

- (1) Die Komplementärin verpflichtet sich, ausschließlich für die KG tätig zu sein.
- (2) Nebentätigkeiten während der Vertragsdauer sind nicht zulässig; ebenso nicht die direkte oder indirekte Beteiligung an Konkurrenzunternehmen. Ausnahmen hiervon bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses, der mit 75 % der Stimmen der übrigen Gesellschafter zu fassen ist.

§ 9 BUCHFÜHRUNG UND BILANZIERUNG

- (1) Die Gesellschaft hat unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften Bücher zu führen und jährliche Ab-schlüsse zu erstellen.
- (2) Für jeden Kommanditisten wird ein bewegliches Kapitalkonto (Kapitalkonto II) geführt, über das laufende Entnahmen und Einlagen (mit Ausnahme der in § 4 aufgeführten) sowie Gewinn- und Verlustanteile ge-bucht werden.

§ 10 VERTEILUNG VON GEWINN UND VERLUST

- (1) Die Kommanditisten sind nach Abzug der Posten nach § 7 an dem verbleibenden Gewinn oder Verlust der Gesellschaft sind die Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen gem. § 4 Abs. 3 beteiligt.
- (2) Über die Entnahme der Gewinnanteile der Kommanditisten beschließt die Gesellschafterversammlung einstimmig.
mit Mehrheit.

§ 11 KÜNDIGUNG DER GESELLSCHAFT

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern den Zugang der Kündigung an.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.
- (3) Kündigt ein Kommanditist, so scheidet er aus der Gesellschaft aus. Diese wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, ist er berechtigt, das Handelsgeschäft unter Übernahme aller Aktiva und Passiva fortzuführen.
- (4) Kündigt die Komplementär-GmbH als einzige persönlich haftende Gesellschafterin das Gesellschaftsverhältnis, wird die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst und tritt in Liquidation, es sei denn, die übrigen Gesellschafter beschließen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist durch die Bestellung eines neuen Komplementärs die Fortsetzung der Gesellschaft oder der verbleibende alleinige Gesellschafter beschließt die Fortführung des Handelsgeschäfts unter Übernahme aller Aktiven und Passiven ohne Liquidation. Die kündigende Komplementär-GmbH scheidet in diesem Falle mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus.
- (5) Ist der Name des ausscheidenden Gesellschafters in der Firma enthalten, gibt dieser die Einwilligung zur Fortführung der Firma.

§ 12 AUSSCHLUSS EINES GESELLSCHAFTERS

- (1) Ein Gesellschafter, in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, der die übrigen Gesellschafter zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigen würde, kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der betroffene Gesellschafter die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Verpflichtungen nachhaltig gröblich verletzt und diese Verletzung nach Abmahnung durch die Gesellschaft nicht unverzüglich beendet. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Gläubiger eines Gesellschafters die Pfändung des Anteils am Gesellschaftsvermögen erwirkt hat.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Gesellschafter. Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Mit dem Zugang dieses Beschlusses scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus; § 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Wird die Komplementärin ausgeschlossen, so gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

§ 13 TOD EINES GESELLSCHAFTERS / AUFLÖSUNG DER KOMPLEMENTÄRIN

- (1) Stirbt ein Kommanditist, der zugleich Gesellschafter der Komplementärin ist, wird die Gesellschaft mit dessen Erben als Kommanditisten fortgesetzt. Ist der verstorbene Kommanditist nicht Gesellschafter der Komplementärin, wird die Gesellschaft ohne dessen Erben fortgesetzt. Verbleibt nach dem Tode der Kommanditisten nur ein Gesellschafter, wird das Unternehmen unter Ausschluss der Liquidation mit allen Aktiva und Passiva von diesem fortgeführt. Den Erben des verstorbenen Kommanditisten steht ein Abfindungsguthaben nach Maßgabe des § 14 zu.
- (2) Wird die Komplementärin aufgelöst, so gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

§ 14 AUSEINANDERSETZUNG / ABFINDUNG / VERBINDLICHKEITEN

- (1) In allen Fällen des Ausscheidens eines Kommanditisten ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. In diese Bilanz sind alle Vermögensgegenstände (Aktiva und Passiva) mit ihrem Zeitwert einzustellen. Unberücksichtigt bleibt ein etwaiger immaterieller Geschäftswert. Das sich danach ergebende Abfindungsguthaben ist mit Erstellung der Bilanz fällig und in _____ Jahresraten, jeweils am 31.12., zu zahlen.
- (2) Die verbleibenden Gesellschafter verpflichten sich, den Ausscheidenden im Innenverhältnis von den zum Zeitpunkt des Ausscheidens – auch dem Grunde nach – bestehenden Verbindlichkeiten freizustellen.
- (3) Ergibt die Auseinandersetzungsbilanz ein negatives Kapitalkonto des ausscheidenden Kommanditisten, ist er bzw. sind seine Erben verpflichtet, dieses innerhalb einer Frist von _____ auszugleichen.

§ 15 GÜTERRECHTLICHE VEREINBARUNGEN

Jeder Kommanditist verpflichtet sich, mit seinem Ehegatten güterrechtliche Vereinbarungen zu schließen, die sicherstellen, dass sein Anteil am Gesellschaftsvermögen bei Beendigung der Ehe von etwaigen Ausgleichsansprüchen des Ehegatten ausgenommen wird.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Insoweit verpflichten sich die Gesellschafter, die jeweilige Bestimmung durch eine wirtschaftlich sinnvolle, dem Sinn und Zweck des Vertrages Rechnung tragende Regelung zu ersetzen.

Ort _____, den _____ Datum

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift